

CORONA was nun?

Die wesentlichen Informationen kompakt für Sie zusammen gefasst!

1. Arbeitsausfall durch den Corona-Virus und Quarantäne

1.1. Infektion Arbeitnehmer / Kind

Ist der Beschäftigte infolge einer Infektion mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

Wenn ein Kind zu Hause bleiben muss, weil es selbst erkrankt ist, können sich Eltern freistellen lassen und haben in der Zeit Anspruch auf **Kinderkrankengeld**. Das Sozialgesetzbuch (§ 45) sieht hier bis zu **zehn Tage pro Kind** und Elternteil vor.

1.2. Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Quarantäne)

Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine **Entschädigung** nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes.

Ist der Arbeitnehmer selbst Betroffener einer behördlichen Maßnahme, wie z.B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er einen **Entgeltanspruch** gegen seinen Arbeitgeber haben. Er erhält von seinem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem **Arbeitgeber auf Antrag erstattet**. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter.

1.3. Schließung KiTa/Schule

Kann die erforderliche Kinderbetreuung nicht durch die KiTa/Schule oder anderweitige Kinderbetreuung sichergestellt werden, dürfte in der Regel ein **Leistungsverweigerungsrecht** des Arbeitnehmers bestehen, da die Leistungserfüllung unzumutbar sein dürfte (§ 275 Abs. 3 BGB).

Greift das Leistungsverweigerungsrecht, müssen Arbeitnehmer keinen Urlaub nehmen, um ihr Kind zu betreuen, sondern können sich **für wenige Tage** freistellen lassen – und würden trotzdem bezahlt. Allerdings lohnt hier ein Blick in den Arbeitsvertrag: Dieses Recht kann durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder vollständig ausgeschlossen sein.

In dieser Situation dürfte es hilfreich sein, zunächst das **Gespräch mit dem Arbeitgeber** zu suchen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales appelliert an alle Arbeitgeber, zusammen mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pragmatische Lösungen (z. B. Homeoffice, kreative Arbeitszeitmodelle, Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten, etc.) zu vereinbaren, welche den Belangen der Familien und der Arbeitsfähigkeit der Betriebe und Einrichtungen Rechnung tragen.

Sofort-Maßnahmen der Bundesregierung vom 13. März 2020:

2. Flexibles Kurzarbeitergeld & Arbeitszeitregelungen

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 das Gesetz zur krisenbedingten Verbesserung beim Kurzarbeitergeld gebilligt, das der Bundestag nur wenige Stunden zuvor verabschiedet hatte. Es ermöglicht der Bundesregierung, Betriebe während der Corona-Krise kurzfristig zu unterstützen (befristet bis 31.12.2021).

2.1. Zugangsvoraussetzungen:

- A:** Erheblicher Arbeitsausfall (z.B. Auftragsrückgang durch Corona-Virus) mit Entgeltausfall (temporär, unvermeidbar) - mind. 10% der Belegschaft müssen von Arbeitszeitreduzierungen betroffen sein.
- B:** Mindestens 1 Person muss sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- C:** Arbeitnehmer müssen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.
- D:** Anzeige der Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit.

2.2. Leistungen

- A:** Die maximale Förderdauer beträgt **12 Monate**, kann aber durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.
- B:** Beschäftigte einschl. Leiharbeiter in Kurzarbeit erhalten **grundsätzlich 60 Prozent** des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld **67 Prozent** des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.
- C: Volle Erstattung** des pauschalierten Nettoentgelts sowie der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers.

2.3. Ablauf:

- A:** Vorab ist die Belegschaft über die geplante Maßnahme zu informieren.
- B:** Die Kurzarbeit ist bei der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen.
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
Online unter: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>
- C:** Anschließend ist ein Leistungsantrag zu stellen.
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf
- D:** Folgender Link führt Sie zu zwei Kurzvideos zum Thema Kurzarbeitergeld.
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

3. Steuerliche Erleichterungen

- 3.1. Die Gewährung von **Stundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
- 3.2. **Vorauszahlungen** können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
- 3.3. Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

4. Finanzierungshilfen – KfW-Corona-Hilfe

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleitet.

4.1. Etablierte Unternehmen die länger als 5-Jahre am Markt tätig sind

4.1.1. KfW-Unternehmerkredit (037...)

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von **bis zu 80 %** für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

4.1.2. KfW-Kredit für Wachstum (290)

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung).
- Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR.
- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf **bis zu 70 %**. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.

4.2. Junge Unternehmen die nicht länger als 5 Jahre am Markt tätig sind

ERP-Gründerkredit - universell (073...)

- Risikoübernahmen in Höhe von **bis zu 80 %** für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR) geöffnet werden.

Unser Notfallplan für Sie:

Schritt 1: Innerbetriebliches Kosteneinsparpotential

Bevor Sie zu den Schritten 2 ff. gelangen, sollten Sie Ihre innerbetriebliche Kostenstruktur überprüfen. Können Sie laufende Kosten minimieren, Zahlungsziele ausnutzen, Ratenzahlungen vereinbaren, nichtbetriebsnotwendiges Vermögen verkaufen?

Beispiele: Kfz abmelden, flexible Finanzierungsmöglichkeiten prüfen, Vorratsbestände reduzieren, Werbe-/Sponsoring-Maßnahmen einstellen, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen verschieben, Bewirtungskosten vermeiden, Bonus- Urlaubs- und Weihnachtsgehälter beschränken, Fortbildungsmaßnahmen begrenzen etc.!

Schritt 2: Steuervorauszahlungen überprüfen

Soweit Sie mit einem Umsatzrückgang auf Grund des Corona-Virus rechnen bzw. bereits spüren, sollten wir für Sie einen Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen stellen. Bereits geleistete Zahlungen für das 1. Quartal 2020 werden ggf. erstattet. Künftige Vorauszahlungen entfallen.

Schritt 3: Kurzarbeitergeld bei Nichtauslastung der Arbeitnehmer

Unter Punkt 2 haben wir Ihnen in Kurzform dargestellt, welche Möglichkeiten das Kurzarbeitergeld mit sich bringt. Neben der Erstattung des Kurzarbeitergeldes erhält der Arbeitgeber den Sozialversicherungsanteil in voller Höhe durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Schritt 4: Finanzierungshilfen durch die KfW

Unter Punkt 3 haben wir Ihnen die Finanzierungsmöglichkeiten durch die KfW näher erläutert. Auf Grund der erhöhten Risikoübernahmen von bis 80% sind Ihre Hausbanken weit über dem üblichen Maße durch den Staat abgesichert. Bei finanziellen Engpässen sollten Sie zeitnah das Gespräch mit Ihrer Bank suchen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Lassen Sie uns in einem persönlichen Gespräch Ihre individuellen Möglichkeiten diskutieren. Wir werden einen gemeinsamen Weg aus der Corona-Krise für Sie finden.